

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2017/15 vom 28. September 2018

Sg Versicherungsgericht, 2018-09-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2017_15

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2017/15 du 28 septembre 2018

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2017/15 del 28 settembre 2018

Regeste

Art. 18 UVG. Anspruch auf eine Invalidenrente. Gutheissung der Beschwerde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 28. September 2018, UV 2017/15). Beim Bundesgericht angefochten.

Erwägungen

E. 1

Anfechtungsgegenstand der vorliegenden Beschwerde bildet der Einspracheentscheid vom 22. Dezember 2016 (Suva-act. 184), welchem die Verfügung vom 19. Juli 2016 zugrunde liegt. Mit dieser Verfügung hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer einerseits eine Integritätsentschädigung zugesprochen und andererseits dessen Anspruch auf eine Invalidenrente verneint (vgl. Suva-act. 167). In der Folge hat der Beschwerdeführer gegen die Ablehnung des Rentenanspruchs, nicht aber gegen die zugesprochene Integritätsentschädigung Einsprache und danach Beschwerde erhoben (Suva-act. 179, act. G 1). Der Verfügungsteil betreffend die Integritätsentschädigung ist damit unangefochten in formelle Rechtskraft erwachsen und bildet nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. Vorliegend einzig noch umstritten ist damit der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente der Unfallversicherung. Dabei sind sich die Parteien insbesondere über das massgebende Invalideneinkommen und eine allfällig vorzunehmende Parallelisierung der Vergleichseinkommen uneinig.

E. 2

2.1 Am 1. Januar 2017 sind die revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) in Kraft getreten. Gemäss Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. September 2015 werden Versicherungsleistungen für Unfälle, die sich vor deren Inkrafttreten ereignet haben, und für Berufskrankheiten, die vor diesem Zeitpunkt ausgebrochen sind, nach bisherigem Recht gewährt. Vorliegend finden daher, nachdem ein Ereignis aus dem Jahr 2015 zur Diskussion steht, grundsätzlich die bis 31. Dezember 2016 gültigen Bestimmungen Anwendung. 2.2 Wird die versicherte Person infolge eines Unfalles zu mindestens 10% invalid (Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]), hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 18 Abs. 1 UVG). Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Für die Bestimmung des Invaliditätsgrads wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei

ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG). Die Invalidenrente beträgt bei Vollinvalidität 80% des versicherten Verdienstes; bei Teilinvalidität wird sie entsprechend gekürzt (Art. 20 Abs. 1 UVG). 2.3 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4). Für das gesamte Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Danach haben die Versicherungsträger und das Sozialversicherungsgericht die Beweise frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten oder der Expertin begründet sind (BGE 125 V 352 E. 3a mit Hinweisen).

E. 3

In medizinischer Hinsicht ist aufgrund der vorliegenden Akten erstellt, dass sich der Beschwerdeführer anlässlich des Unfallereignisses vom 10. August 2015 eine inkomplette Berstungsfraktur LWK 2 zuzog, wobei er unstrittig an gewissen Unfallrestfolgen in Form von Belastungsbeschwerden und Bewegungseinschränkungen der Wirbelsäule leidet. Ärztlicherseits besteht sodann Einigkeit, dass ihm die Tätigkeit als Hauswart aufgrund der Belastung der Wirbelsäule nicht mehr zumutbar und er somit in seiner angestammten Tätigkeit nicht mehr arbeitsfähig ist (vgl. Suva-act. 139-4, 163). Demgegenüber wurde eine angepasste leichte bis mittelschwere, wechselbelastende Tätigkeit mit einer Gewichtslimite von 10kg und selten 15kg ohne Zwangshaltungen für den Rücken, ohne vornüber geneigtes Arbeiten, ohne Überkopfarbeiten unter Last sowie ohne Arbeiten in kauender Stellung bzw. statischen Positionen von Suva-Kreisarzt Dr. D.____ als vollzeitig zumutbar erachtet (Suva-act. 155, 160 f.). Es sind den Akten keine Anhaltspunkte zu entnehmen, aufgrund derer diese Arbeitsfähigkeitsschätzung in Zweifel zu ziehen wäre. Vielmehr stimmt die kreisärztliche Beurteilung im Wesentlichen auch mit dem Zumutbarkeitsprofil der behandelnden Ärzte des KSSG (keine schwere körperliche Tätigkeit, keine statischen Positionen, Gewichtslimite beim Lastenheben von 10kg; Suva-act. 163-2) überein. Auch dass der Beschwerdeführer seine Restarbeitsfähigkeit offenbar aktuell lediglich zu 50% verwertet (vgl. act. G 7 S. 3, vgl. act. G 7.3, G11), vermag keine Zweifel an der Überzeugungskraft der kreisärztlichen Beurteilung zu wecken. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es Aufgabe der Ärzte (und nicht von leitenden Personen eines Einsatzprogrammes) ist, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4). Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ist somit auf die nachvollziehbare und überzeugende kreisärztliche Arbeitsfähigkeitsschätzung und nicht darauf abzustellen, wie er diese effektiv verwertet. Entsprechend ist davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer angepasste Tätigkeiten im Umfang von 100% möglich und zumutbar sind. Allfällige lohnwirksame Nachteile der eingeschränkten

Leistungsfähigkeit sind im Rahmen des Tabellenlohnabzugs zu berücksichtigen (vgl. nachstehend E. 4.3.2).

E. 4

4.1 Ausgehend von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit ist im Rahmen eines Einkommensvergleichs der Invaliditätsgrad zu ermitteln. 4.2 Für das Valideneinkommen ist massgebend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des allfälligen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre (BGE 134 V 322 E. 4.1). Die Beschwerdegegnerin stützte sich bei der Bemessung des Valideneinkommens auf die Angaben der letzten Arbeitgeberin des Beschwerdeführers ab, wonach dieser im Jahr 2016 ohne Unfall hypothetisch einen Jahreslohn von Fr. 59'100.00 erzielt hätte (Suva-act. 136; vgl. Suva-act. 167-2, 184-6). Diesbezüglich ist anzumerken, dass der Beschwerdeführer im Rahmen seiner beruflichen Laufbahn zwar zeitweise ein deutlich höheres Einkommen erzielt hat (vgl. Suva-act. 119), dies jedoch einerseits schon länger zurückliegt, und es andererseits ebenso Jahre gab, in denen der Beschwerdeführer eben kein über einen Jahreslohn von Fr. 59'100.00 hinausgehendes Einkommen erzielen konnte. Somit rechtfertigt es sich insgesamt, auf das von der Beschwerdegegnerin herangezogene Valideneinkommen von Fr. 59'100.00 abzustellen. Damit erzielte der Beschwerdeführer vor Eintreten der gesundheitlichen Beeinträchtigung unbestrittenermassen einen im Vergleich zum entsprechenden Tabellenlohn gemäss der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik (Fr. 5'218.00; monatlicher Bruttolohn gemäss Tabelle T1, Sonstige wirtschaftliche Dienste ohne Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften, 77, 99-82, privater und öffentlicher Sektor, Kompetenzniveau 2, Männer) unterdurchschnittlichen Verdienst. 4.3 Für die Festsetzung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Ist kein tatsächlich erzielttes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung entweder die sogenannten DAP-Zahlen (DAP = Dokumentation von Arbeitsplätzen der Suva) oder die LSE-Tabellenlöhne herangezogen werden (BGE 135 V 297 E. 5.2 mit Hinweisen). Gemäss den vorliegenden Akten ist der Beschwerdeführer seit Februar 2017 wieder im 50%-Pensum erwerbstätig. Allerdings schöpft er damit die ihm aus medizinischer Sicht zumutbare Arbeitsfähigkeit nicht aus (vgl. vorstehende E. 3). Wie die Beschwerdegegnerin unter Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Recht anführt (vgl. act. G 9), ist deshalb nicht auf den tatsächlich erzielten Verdienst abzustellen, sondern das Invalideneinkommen ist gestützt auf die LSE zu bestimmen. 4.4 Die Beschwerdegegnerin zog bei der Bemessung des Invalideneinkommens den Durchschnittslohn gemäss Tabelle TA1, Kompetenzniveau 1, Total, Männer, der LSE 2014 von Fr. 5'312.00 heran und errechnete unter Berücksichtigung der betriebsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit und der Nominallohnentwicklung bis 2016 ein Invalideneinkommen von Fr. 67'052.53 (Suva-act. 167, 184). Entgegen der Argumentation der Beschwerdegegnerin (vgl. act. G 3 S. 5) ist aufgrund der Unterdurchschnittlichkeit des Valideneinkommens eine Parallelisierung der Vergleichseinkommen vorzunehmen, zumal es an Hinweisen fehlt, dass sich der Beschwerdeführer aus freien Stücken mit dem

unterdurchschnittlichen Lohn begnügt hätte (vgl. BGE 135 V 58 E. 3.4.3; Urteil des Bundesgerichts vom 8. Mai 2009, 8C_652/2008, E. 5.1). Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb er auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt nicht eine besser bezahlte Stelle angenommen bzw. nach der ursprünglich per Ende September 2015 erhaltenen Kündigung (Suva-act. 48) auch gefunden hätte. Der Erheblichkeitsgrenzwert der Abweichung des tatsächlich erzielten Verdienstes vom Tabellenlohn, ab welchem sich eine Parallelisierung der Vergleichseinkommen rechtfertigt, beträgt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung 5% (vgl. BGE 135 V 297 E. 6.2). Der Minderverdienst beträgt bei einem Valideneinkommen von Fr. 59'100.00 und dem Tabellenlohn von Fr. 67'052.53 Fr. 7'952.53, was 11.86% entspricht. Folglich sind 6.86% zu parallelisieren. Damit beträgt das Invalideneinkommen unter Vorbehalt eines allfälligen Tabellenlohnabzugs (vgl. nachfolgende E. 4.5) Fr. 62'452.72. 4.5 Mit dem Tabellenlohnabzug ist zu berücksichtigen, dass gesundheitlich beeinträchtigte Personen, die selbst bei leichten Hilfsarbeitertätigkeiten behindert sind, im Vergleich zu voll leistungsfähigen und entsprechend einsetzbaren arbeitnehmenden Personen lohnmassig benachteiligt sind und deshalb mit unterdurchschnittlichen Lohnansätzen rechnen müssen. Sodann wird dem Umstand Rechnung getragen, dass weitere persönliche und berufliche Merkmale einer versicherten Person, wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad, Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können (BGE 129 V 481 E. 4.2.3, vgl. auch BGE 134 V 327 E. 5.2). Mit Blick auf diese bundesgerichtliche Rechtsprechung ist ein 15%iger Tabellenlohnabzug im vorliegenden Fall nicht zu beanstanden, zumal beim Beschwerdeführer mit Blick auf das medizinische Zumutbarkeitsprofil (vgl. E. 3) offenkundig Konkurrenz Nachteile gegenüber gesunden Arbeitnehmern bestehen. Anderweitige Gründe für einen höheren Tabellenlohnabzug sind nicht ersichtlich, weshalb es sich rechtfertigt, auf den von der Beschwerdegegnerin gewährten Tabellenlohnabzug von 15% abzustellen. Damit ergibt sich ein Invalideneinkommen von Fr. 53'084.80. 4.6 Ausgehend von einem Valideneinkommen von Fr. 59'100.00 und einem Invalideneinkommen von Fr. 53'084.80 resultiert ein Invaliditätsgrad von 10% und damit ein Anspruch auf eine Invalidenrente der Unfallversicherung.

E. 5

5.1 In Gutheissung der Beschwerde ist der Einspracheentscheid vom 22. Dezember 2016 aufzuheben und die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, dem Beschwerdeführer ab 1. August 2016 (vgl. dazu Suva-act. 150 f.) eine Invalidenrente auf der Basis eines Invaliditätsgrades von 10% auszurichten. Zur Festsetzung und Ausrichtung der Leistung ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 5.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). 5.3 Der obsiegende Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine Parteientschädigung gegenüber der Beschwerdegegnerin. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b Honorarordnung (HonO; sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.00 bis Fr. 12'000.00. In der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit ist mit Blick auf vergleichbare Fälle aufgrund des eher unterdurchschnittlichen Aktendossiers von einem geringeren Aufwand auszugehen. Es rechtfertigt sich deshalb, die Parteientschädigung auf pauschal Fr. 3'500.00 (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzulegen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In Gutheissung der Beschwerde

wird der Einspracheentscheid vom 22. Dezember 2016 aufgehoben und die Beschwerdegegnerin verpflichtet, dem Beschwerdeführer ab 1. August 2016 eine Invalidenrente auf der Basis eines Invaliditätsgrades von 10% auszurichten. Zur Festsetzung und Ausrichtung der Leistung wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.00 (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.